OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603667/2/Py/PP

Datum:
Linz, 18. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der E K, X, X, gegen die im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 12. März 2020, GZ: BHSD/919140019011/19-Hol, verhängte Strafhöhe wegen Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 320 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. März 2020, GZ: BHSD/919140019011/19-Hol, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach §§ 5 Abs. 1 und 99 Abs. 1 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 1.600 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von zwei Wochen verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 160 Euro vorgeschrieben.

Der Bf wurde im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt, sie habe am 19. November 2019 um 18:05 Uhr den Pkw der Marke Citroen X mit dem amtlichen Kennzeichen X im Gebiet der Marktgemeinde E im Ortsgebiet E und bis auf Höhe des Gebäudes mit dem Haus in der X in X gelenkt, obwohl sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befand, da eine Untersuchung ihrer Atemluft auf Alkoholgehalt eine Atemluftalkoholkonzentration von 0,94 mg/l Atemluft (entspricht einem Blutalkoholwert von 1,88 g/l) ergab.

2. Mit Schreiben vom 20. April 2020 erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde gegen das Straferkenntnis in der sie vorbringt, dass sie der Auffassung ist, dass die Strafe in Höhe von 1.760 Euro nicht angemessen ist. Seit 6. Jänner 2020 ist sie aufgrund der Coronavirus-Krise als Gastronomiebeschäftigte arbeitslos, was sich leider nicht so schnell ändern wird. Als Nachweis für dieses Vorbringen legt die Bf die Mitteilung des AMS vom 10. Jänner 2020 über ihren Leistungsanspruch mit der Beschwerde vor.

3. Mit Schreiben vom 22. April 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt wurde.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher gehalten, lediglich die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe im Beschwerdeverfahren einer Beurteilung zuzuführen.

5.2. Die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt."

§ 99. Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,
b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,
c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen."

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält

somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Im Hinblick auf den bei der Amtshandlung am 19. November 2019 festgestellten Alkoholgehalt der Atemluft von 0,94 mg/l ist für die von der Bf zu verantwortende Verwaltungsübertretung vom Gesetzgeber eine Mindestgeldstrafe in Höhe von 1.600 Euro festgesetzt. Davon ausgehend hat die belangte Behörde bereits die gesetzliche Mindeststrafe von 1.600 Euro verhängt. Eine Herabsetzung dieser gesetzlichen Mindeststrafe wäre nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder es sich beim Beschuldigten um einen Jugendlichen handelt (vgl. § 20 VStG). Diese Voraussetzungen liegen jedoch bei der Bf nicht vor, zumal die Bf verwaltungsstrafrechtlich auch nicht unbescholten ist. Zudem zeigte sich die Bf zunächst uneinsichtig und bestritt die angelastete Verwaltungsübertretung. Des Weiteren stellen die von der Bf in der Beschwerde vorgebrachten geringen Einkommens- und Vermögensverhältnisse keinen Milderungsgrund dar, weshalb auch aufgrund dieses Umstandes eine die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe nicht in Betracht zu ziehen war.

Die belangte Behörde ist aufgrund der Angaben der Bf über ihre damalige Einkommenssituation von einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 1.250 Euro und der Sorgepflicht für ein minderjähriges Kind ausgegangen. Nunmehr bezieht die Bf ein Arbeitslosengeld in Höhe von rund 850 Euro monatlich. Es wird daher darauf hingewiesen, dass sie – sofern ihr aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zumutbar ist – die Antragstellung bei der belangten Behörde in Bezug auf einen angemessenen Aufschub oder auf Teilzahlung stellen kann (vgl. § 54b Abs. 3 VStG).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis war gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny